

BAULÄRM

MASSNAHMEN ZUR LÄRMREDUKTION AUF BAUSTELLEN



EINLEITUNG

Bauen macht Lärm – daran ist nichts zu ändern. Aber: Baulärm beeinträchtigt auch die Lebensqualität von Anwohnerinnen und Anwohnern. Deshalb kommt es immer wieder zu Lärmklagen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat für Baulärm eine Richtlinie herausgegeben. Sie zeigt, nach welchen Kriterien Baulärm beurteilt wird und schlägt Massnahmen zur Lärminderung vor. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Grundsätze und Massnahmen zur Reduktion von Baulärm zusammen.

Wichtig zu beachten

Für Baulärm gilt grundsätzlich:

- Es gibt keine Grenzwerte.
- Es werden keine Lärmmessungen durchgeführt.
- Für Lärmemissionen durch Bauarbeiten braucht es keine Bewilligung.

WAS IST BAULÄRM?

Als Baulärm gelten alle Lärmemissionen, die von einer Baustelle ausgehen. Dazu zählen:

Bauarbeiten

- alle Tätigkeiten auf der Baustelle

Lärmintensive Bauarbeiten (Beispiele)

- rammen
- Sprengarbeiten
- der Abbruch von hartem Gestein

Bautransporte

- Fahrten zu oder von der Baustelle, jedoch keine Fahrten innerhalb der Baustelle und keine Personentransporte

LÄRMBEURTEILUNG UND MASSNAHMENSTUFEN

Die Beurteilung von Baulärm richtet sich nach dem Ausmass der Störung, die zu erwarten ist. Dementsprechend sind die Massnahmen zur Reduktion des Baulärms in drei Stufen eingeteilt: A, B und C, wobei Stufe C die höchsten Anforderungen stellt. Die Baulärm-Richtlinie enthält einen Schnelltest, mit dem Sie die Massnahmenstufe ermitteln können.

Massnahmen zur Lärmreduktion sind zwingend, wenn

- die Baustelle näher als 300 m zu lärmempfindlichen Räumen liegt.
- die Bauarbeiten länger als eine Woche dauern.

Die Massnahmenstufe richtet sich nach

- der Lärmempfindlichkeit der betroffenen Gebiete.
- der Dauer der Bauarbeiten.

Für die meisten Baustellen gilt die Massnahmenstufe B. Alle weiteren Ausführungen in diesem Merkblatt beziehen sich deshalb auf diese Stufe.

ARBEITSZEITEN

Die Arbeitszeiten zu begrenzen, ist eine der effektivsten Massnahmen zur Einschränkung des Baulärms. Die folgenden Zeiten sind einzuhalten:

Arbeitszeit für Bauarbeiten

- in der Regel 7 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr

Arbeitszeit für lärmintensive Bauarbeiten

- 7 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

Muss über längere Zeit ausserhalb der genannten Arbeitszeiten oder an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden, gelten die Massnahmen der nächsthöheren Stufe. Wenn im kommunalen Polizeireglement für die Ruhezeiten strengere Bestimmungen gelten, so sind diese massgebend.

BAUAUSFÜHRUNG UND KOMMUNIKATION

Erfahrungsgemäss können Lärmklagen vermieden werden, wenn die Lärmbetroffenen regelmässig über Bauzeiten und besonders lärmintensive Bauphasen orientiert werden. Zudem ist es wichtig, dass das Baupersonal zu lärminderndem Verhalten angeleitet wird. Achten Sie deshalb darauf, dass das Baupersonal auf den Baustellen die Anliegen der Nachbarschaft beachtet und die Ruhezeiten strikt einhält.

WEITERE MASSNAHMEN

Die beste Wirkung erzielen Massnahmen direkt an den Lärmquellen und auf dem Ausbreitungsweg des Lärms. Es geht also in erster Linie um den Einsatz von lärmarmen Maschinen und Bauverfahren.

Massnahmen

- Geräte und Transportfahrzeuge entsprechen dem anerkannten Stand der Technik
- Einsatz von Elektro- statt Verbrennungsmotoren
- Lärmschutz durch Abschirmungen (z. B. provisorische Schallschutzwände oder Baubaracken)
- Bautransporte gesamthaft planen (optimierte Linienführung von Transportrouten)



Amt für Raumplanung
Abteilung Lärmschutz
Kreuzbodenweg 2
CH - 4410 Liestal
laermschutz@bl.ch
www.arp.bl.ch > Lärmschutz